

GENERAL-
PARDON,
VOR DIE
VON SEINER
KÖNIGLICHEN
MAJESTÄT
IN PREUSSEN
ARMEE

bis jetzo defertirte, imgleichen vor die entwichene
Enrollirte, und wegen Furcht der Werbung
ehmals ausgetretene

UNTERTHANEN,

Welche

sich zwischen hier und den letzten Februarii 1741.
bey ihren Regimentern, Fahnen, und Gerichts-
Obrigkeiten im Lande, hinwieder freywillig
einfinden und gestellen werden.

De Dato Berlin, den 28. Julii 1740.

D U I S B U R G,
Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.

*Defertores entfangenden 1 septemb 1740
en 1740 gepubliceerd en offigedat den 7 septemb 1740
volgens het oer vanden gericht's bodel / nicolous schouwen*



Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, bey Dero jetztangetretenen, GOtt gebe geseegneten Regierung, resolviret, allen und jeden, so bis jetzo, von Dero Armée desertiret, oder aus Furcht der Werbung ausgetreten, Dero Gnade und Pardon angedeyhen zu lassen; Als lassen Sie allen, so wohl Unter-Officers, als gemeinen Soldaten, welche von Dero Regimentern Infanterie, Cavallerie, und Dragonern &c. entlauffen, es seye die Desertion geschehen, zu was vor Zeit, und wohin Sie wolle, wie auch denen ausgetretenen Enrollirten, und denenjenigen so aus Furcht der Werbung auffer Lande entwichen, Dero Gnade, und den General-Pardon, hiermit dergestalt versichern, das wenn Sie à dato von publication dieses, sich binnen Sechs Monachten, und längstens bis ultimo Februarii des künfftigen Jahres 1741. bey Ihren Regimentern und Fahnen, von welchen Sie entlauffen

fen sind, oder ihren Gerichts-Obrigkeiten, freywillig wieder einfinden, und gestellen werden, dieselben von aller Straffe, auch von der in denen Edictis denen aus Furcht der Werbung ausgetretenen Unterthanen angedroheten Confiscation ihres Vermögens, frey seyn, auch ihres ehrlichen Nahmens, nach Krieges-Manier, restituiret werden sollen. Dahingegen diejenigen, welche dem ohngeachtet, muthwillig aufferbleiben, und vor Verlauf dieser Sechs Monathe, sich nicht wieder einfinden, sich auch keiner Gnade, und Pardons zu getrösten haben. Des zu Uhrkundt haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, diesen General-Pardon vor alle bisherige Deserteurs, und ausgetretene Unterthanen, durch den öffentlichen Druck publiciren, und sonsten, auch durch Ablefung von den Cantzeln gehörig bekandt machen lassen, damit sich ein jeder darnach achten, und der besondern Königlichen Gnade theilhaftig machen könne. So geschehen und gegeben. Berlin, den 28. Julii 1740.

FRIDERICH.

